



vertraulich

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr und Liegenschaften
GZ: (GB 6) 66

über
Herrn Oberbürgermeister
Dirk Hilbert

Datum: 17. Februar 2021

Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses - Novelle SächsStrG

Sehr geehrte Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften,

zur Novelle des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) kann bezüglich der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses folgende Information gegeben werden.

Bestehende Wege müssen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SächsStrG am 16. Februar 1993 (maßgeblicher Stichtag) der öffentlichen Nutzung gedient haben. Der Nachweis der öffentlichen Nutzung obliegt demjenigen, der sich auf die öffentliche Nutzung beruft.

Lässt sich die öffentliche Nutzung zum 16. Februar 1993 nicht zweifelsfrei nachweisen, ist für die Aufnahme eines Weges in das Bestandsverzeichnis im Zuge der Erstanlegung kein Raum. Es kommt nicht darauf an, welche Wegeverbindungen aus jetziger Sicht wünschenswert oder nach dem 16. Februar 1993 entstanden sind, sondern, ob eine öffentliche Wegeverbindung bereits am 16. Februar 1993 vorhanden war **und** tatsächlich ausschließlich öffentlich genutzt wurde.

Es ist nicht ausreichend, wenn der Weg nur gelegentlich mit Duldung der Grundstückseigentümer oder als bequeme Abkürzung zum öffentlichen Wegesystem (sogenannter Trampelpfad) genutzt wurde. Es kommt auf die Benutzung durch die Allgemeinheit, also einen nicht näher, sondern nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar, Personenkreis, an.

Die Aufnahme eines Weges in das Bestandsverzeichnis nach § 54 SächsStrG (Erstanlegung) hat für den betroffenen Grundstückseigentümer eine enteignende Wirkung, sodass an die Nachweisführung der Öffentlichkeit zum maßgeblichen Stichtag hohe Anforderungen gestellt sind, es entstehen außerdem erhebliche Duldungs-, Beitrags- und sonstige Pflichten.

Soll für **nach** dem 16. Februar 1993 entstandene oder erstmalig durch die Allgemeinheit benutzte Wege die straßenrechtliche Öffentlichkeit erreicht werden, bedarf es der Durchführung eines Widmungsverfahrens nach § 6 SächsStrG.

Die Entscheidung zur Aufnahme in das Bestandsverzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung, da

die Öffentlichkeit des Weges bereits durch die Überleitungsvorschrift des § 53 Absatz 1 SächsStrG bestimmt wird. Die Frage, ob es sich um eine übergeleitete Straße handelt, ist ausschließlich anhand von Tatsachen sowie auf der Grundlage des Gesetzes und der einschlägigen Rechtsprechung zu beantworten. Es handelt sich um eine regelmäßig wiederkehrende Angelegenheit, denn auch die vorhergehenden Fassungen des Sächsischen Straßengesetzes ließen eine nachträgliche Aufnahme von Wegen im Zuge der Erstanlegung zu.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt im Straßen- und Tiefbauamt als dem für die Anlegung und Führung von Bestandsverzeichnissen zuständigen Fachamt. Es sind etwa 600 Anträge eingegangen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften und die Stadtbezirksbeiräte werden jeweils zum 30. Juni 2021, 31. Januar 2022, 30. Juni 2022 und 31. Januar 2023 über den Verfahrensstand informiert.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn

Anlage

Novelle SächsStrG - Gegenüberstellung der Änderungen der neuen zur alten Regelung

alte Regelung	neue Regelung
§ 54 (2) „Die Bestandsverzeichnisse sind von den Straßenbaubehörden innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes anzulegen.“	§ 54 (3) 1 „Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen , verlieren sie den Status als öffentliche Straße.“
Es handelte sich um eine Ordnungsvorschrift , die sich an die Straßenbaubehörde richtete. Die Bestandsverzeichnisse entfalteten keine negative Publizität, das heißt die Nichteintragung eines Weges führte nicht zu dessen Nichtöffentlichkeit. Die Nachholung der Erstanlegung war jederzeit möglich.	Begründung der negativen Publizität
	§ 54 (3) 2 „Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen .“
	Berechtigtes Interesse haben beispielsweise „Anlieger oder Hinterlieger“. „Notwendig ist ein konkretes und gesteigertes Interesse, das über ein Jedermann-Interesse hinausgeht.“ (Begründung des Gesetzentwurfs) Es handelt sich um eine Ausschlussfrist , verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
	§ 54 (3) 4 „Gemeinde soll ... innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen.“
	Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift .
	§ 54 (4) 1, 2 „Mit Ablauf der Frist ... [31.12.2022] ... wird für ... in ein Bestandsverzeichnis eingetragenen Straßen, Wege und Plätze vermutet, dass sie ... öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes geworden sind, ...“ Dies „ gilt nicht, sofern über Verwaltungsverfahren ... sowie über Rechtsbehelfe noch nicht rechtskräftig entschieden wurde .“
	Das Verwaltungsverfahren wird mit dem Eingang des Antrages auf Erstanlegung eröffnet. Eine abschließende, rechtskräftige Entscheidung über den Antrag ist auch nach dem 31.12.2022 möglich.